

SCHULORDNUNG FREIE WALDORFSCHULE BRUCHHAUSEN- VILSEN

1. Einleitung / Präambel

2. Ordnung und Ablauf
 - 2.1. Allgemein
 - 2.2. Entschuldigungen/ Beurlaubungen
 - 2.3. Hausordnung
 - 2.4. Pausenordnung

3. Pflichten
 - 3.1. der Schülerinnen und Schüler
 - 3.2. der Eltern

4. Folgen von Fehlverhalten
 - 4.1. pädagogische Maßnahmen
 - 4.2. Ordnungsmaßnahmen

5. Festlegung der Änderungsregularien

1. Einleitung / Präambel

Die Lehrkräfte erziehen und unterrichten in eigener pädagogischer Verantwortung auf Grundlage der Waldorfpädagogik Rudolf Steiners. Die Umsetzung des Waldorflehrplans in didaktischer und methodischer Hinsicht ist hierbei verbindlich. Abweichungen bedürfen immer der Zustimmung der pädagogischen Konferenz.

Für ein gedeihliches Zusammenleben benötigen wir Regeln.

2. Ordnung und Ablauf

2.1. Allgemein

- a. Die Lehrkräfte setzen im Rahmen des Stundenplans den Beginn und das Ende des jeweiligen Unterrichts fest (keine Pausenglocke) und sorgen eigenverantwortlich für einen geregelten Ablauf ihres Unterrichts. .
- b. Sie führen die Kinder geordnet aus der Pause in den Klassenraum und tragen gegebenenfalls Sorge dafür, dass die Kinder diesen in einem geordneten Zustand wieder verlassen.
- c. Sie achten darauf, dass die nachfolgend unterrichtende Lehrkraft den Klassenraum in einem sauberen und ordentlichen Zustand vorfindet. Dazu gehört auch eine freie Tafel.
- d. Die Lehrer verlassen als letzte den benutzten Unterrichtsraum. Die Klassenräume werden abgeschlossen und die Nottür wird überprüft.
- e. Nach der letzten Stunde sorgt die jeweilige Lehrkraft dafür, dass die Fenster geschlossen, die Stühle auf die Tische gestellt und die Lichter ausgeschaltet sind.
- f. Vertretungsstunden sind sinnvoll zu gestalten.

2.2. Entschuldigungen/ Beurlaubungen

- a. Ein Fernbleiben der Kinder vom Unterricht (dazu gehören auch die Schulveranstaltungen) sollte telefonisch vor Unterrichtsbeginn im Schulsekretariat (Anrufbeantworter außerhalb der Öffnungszeiten) gemeldet werden. Eine begründete, schriftliche Entschuldigung wird nachgereicht. Bei Verdacht auf meldepflichtige Erkrankungen ist die Schule zu informieren (siehe Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz)
- b. Jedes Fehlen im Unterricht oder Fernbleiben von Schulveranstaltungen muss im Klassenbuch eingetragen werden.
- c. Eine möglicherweise vorzeitige Entlassung nach Hause –z.B. bei Unterrichtsausfall in den Randstunden, der nicht vertreten werden kann, ist weitestgehend, in Abstimmung mit den Eltern und der Schulführung, erlaubt.
- d. Schülerinnen können in begründeten Ausnahmefällen vom Unterricht freigestellt werden. Zuständig sind:
 - bei stundenweiser Freistellung die Fachlehrkraft
 - bis zwei Tage Freistellung die Klassenlehrerin (schriftlicher Antrag)
 - für längere Zeiträume (nach frühzeitigem schriftlichen Antrag bei der Klassenlehrerin) die pädagogische Konferenz
- e. Versäumte Unterrichtsinhalte werden bei den Mitschülerinnen erfragt und nachgearbeitet.

2.3. Hausordnung

- a. Die Schülerinnen und Schüler werden vom Einlass in die Schule bis zum jeweiligen Unterrichtsschluss beaufsichtigt. Sie dürfen in dieser Zeit das Schulgelände nicht ohne Befugnis verlassen.
- b. Der Eingang der Schule wird 15 Min. vor Unterrichtsbeginn geöffnet und 15 Min. nach allgemeinem Schulschluss abgeschlossen.
- c. Die Beaufsichtigung von Schülern, die an privaten Unterricht nach Schuleschluss teilnehmen, unterliegt nicht der schulischen Aufsichtspflicht.
- d. Die Aufsicht beginnt um 7.30 vor dem Schuleingang und endet für die „Buskinder“ beim Einsteigen in den Bus. Sammelplatz für den gemeinsamen Gang zum Bus ist der Treffpunkt vor der Tür.
- e. Mäntel, Jacken etc. werden im Flur an die dafür vorgesehenen Haken gehängt.
- f. Matschige Schuhe werden im Regal vor der Eingangstür abgestellt.
- g. Festsitzende Hausschuhe und Wechselkleidung sind erwünscht und an den dafür vorgesehenen Platz aufzubewahren.
- h. Schultaschen werden an den dafür zugewiesenen Plätzen abgestellt.
- i. Fahrräder dürfen während der Unterrichtszeit nur an den dafür bereit stehenden Fahrradständern abgestellt werden.
- j. Tonwiedergabegeräte und ~~Handys~~ Mobiltelefone dürfen von Schülern auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Beschlagnahmte Mobiltelefone ~~Handys~~ können von den Eltern im Büro abgeholt werden. Im Notfall können Anrufe vom Büro aus getätigt werden.
- k. Das Mitbringen von gefährlichen chemischen Stoffen, Waffen und waffenähnlichen Gegenständen ist untersagt.
- l. Jeder Schüler und jede Schülerin trägt Sorge für den persönlichen Besitz und achtet den der anderen.
- m. Fundsachen werden im Büro abgegeben, bzw. verlorene Sachen dort erfragt.
- n. Für die Sauberkeit in der Schule, besonders auch der Toiletten, und auf dem Schulgelände und den pfleglichen Umgang mit Einrichtungsgegenständen, Lehr- und Lernmaterial, die sich im Eigentum der Schule befinden, ist von allen Sorge zu tragen.
- o. Eltern haften für die von ihren Kindern beschädigten Einrichtungsgegenstände.
- p. Das gesamte Schulgelände ist drogen-, nikotin- und alkoholfreie Zone.
- q. Bei Feueralarm ist den Anweisungen der Lehrerschaft Folge zu leisten.
- r. Erste – Hilfe Material befindet sich im Büro.

2.4. Pausenordnung

- a. Die Schüler und Schülerinnen gehen in den Pausen auf den dafür festgelegten Pausenhof.
- b. Der Pausenbereich ist das Gelände vor der Schule. Der Bereich hinter der Schule ist Unterrichtsgelände und darf nur in Begleitung eines Lehrers betreten werden.
- c. Für die Pause kleiden sich die Schüler und Schülerinnen der Witterung angemessen.
- d. Nach der Pause erfolgt die Aufstellung klassenweise geordnet.
- e. Im Falle starken Regens ruft der Klassenlehrer der jeweils ältesten Klasse zur Regenpause auf. Die Schülerinnen und Schüler dürfen dann unter Aufsicht in den Klassenräumen bleiben.
- f. **Schneebälle, Steine, Kastanien und andere Gegenstände dürfen** auf dem Schulgelände nicht geworfen werden.
- g. Das Benutzen von Werkzeugen (Schaufeln, Besen, Stöcken etc.) ist nur bei umsichtigem und sachgemäßem Umgang erlaubt.
- h. Alle Verhaltensweisen, die anderen Schaden zufügen, sind nicht gestattet und werden geahndet.
- i. Die Anweisungen der Aufsichtspersonen sind umgehend zu befolgen.
- j. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Kinder oder Beschädigungen von Eigentum werden die Eltern der betroffenen Kinder vom Aufsicht führenden Lehrer benachrichtigt.
- k. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht unbefugt das Schulgelände verlassen

FAIRNESS IST VERHALTENSMAXIME!

3. Pflichten

3.1. der Schülerinnen und Schüler

Zu einem angemessenen Schülerverhalten gehören:

- a. Ein regelgerechtes Verhalten im Unterricht
- b. Das Anfertigen und Vorhandensein der Hausaufgaben
- c. Ein respektvoller Umgang und Rücksichtnahme gegenüber den Mitschülern, Lehrern und fremden Eigentums
- d. Eine angemessene Wortwahl
- e. Ein unmittelbares Befolgen der Anweisungen der Lehrkräfte

3.2. der Eltern

Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge dafür, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht sowie an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen und ihre Pflichten erfüllen.

Zu den Pflichten der Eltern zählen:

- a. Die regelmäßige Teilnahme an den Elternabenden (Entschuldigungspflicht)
- b. Die Teilnahme an den Schulveranstaltungen
- c. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Lehrkräften
- d. Die Ausstattung des Kindes mit vollständigen und funktionstüchtigen Arbeits- und Unterrichtsmaterialien
- e. Die Ausstattung des Kindes mit angemessener Schulkleidung
- f. Bei Schulveranstaltungen sind die Lehrpersonen bei der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht von Eltern zu unterstützen.

4. Folgen von Fehlverhalten

4.1. pädagogische Maßnahmen

Die Einhaltung der notwendigen Unterrichtsdisziplin sowie der Haus- und Pausenordnung soll durch pädagogische Einflussnahme (sog. Erziehungsmittel) gewährleistet werden. Im Allgemeinen werden sich die Lehrerinnen bemühen, auf dem Weg konstruktiver Gespräche zur Lösung von Konflikten zu kommen.

Im Falle einer Störung oder Beeinträchtigung des Unterrichts durch das Verhalten eines Schülers/einer Schülerin oder einer Pflichtverletzung können unter anderem folgende Erziehungsmittel angewendet werden, wobei diese in der Entscheidungs- und Ermessensfreiheit der Lehrkräfte liegen:

- a. Hineinführung des betroffenen Kindes in eine sinnvolle Tätigkeit oder Auferlegung besonderer Pflichten
- b. Wegnahme der störenden Gegenstände
- c. Verweis in eine andere Klasse

- d. Das Nachholen von Unterricht oder schulischer Aufgaben in der Schule unter Aufsicht
- e. Das Anfertigen zusätzlicher häuslicher Übungsaufgaben
- f. Gespräch unter vier Augen
- g. Elterngespräch
- h. Abschluss von Zielvereinbarungen
- i. Bearbeitung des Vorfalles in der Pädagogischen Konferenz mit individuell abgestimmten Maßnahmen
- j. Ausschluss des Kindes aus dem laufenden Unterrichtsbetrieb (sofortiges Abholen)
- k. Ausschluss des Kindes von Klassen- und Schulveranstaltungen
- l. mündlicher/schriftlicher Tadel, für die Schülerakte!

4.2. Ordnungsmaßnahmen

Im Falle einer nachhaltigen und schweren Störung oder groben Pflichtverletzung (Leistungsverweigerung, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht), der Gefährdung der Sicherheit anderer, deren Bedrohung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit, sowie bei Fortsetzung oder Wiederholung eines missbilligten Verhaltens, das durch eine Notiz in der Schülerakte dokumentiert wird, können nach Absprache mit der pädagogischen Konferenz und der Schulleitungskonferenz folgende Ordnungsmaßnahmen angewendet werden:

- a. Androhung des Ausschlusses vom Unterricht bis zu 3 Monaten (Abmahnung)
- b. Ausschluss vom Unterricht bis zu 3 Monaten
- c. Androhung des Verweises von der Schule (Abmahnung)
- d. Verweis von der Schule

Die Androhung stellt eine Missbilligung des Fehlverhaltens dar und bedeutet zugleich eine Warnung, dass bei Fortsetzung oder Wiederholung des missbilligten Verhaltens oder ähnlichen Verhaltens, ein Ausschluss vom Unterricht oder ein Verweis von der Schule erfolgen kann. In jedem Fall muss aber mindestens eine Androhung dem Unterrichtsausschluss oder dem Verweis vorausgehen.

Der dem Schüler/ Schülerin / Erziehungsberechtigtem zugestellte Bescheid muss mit einer Begründung der Maßnahme versehen werden. Bei einem Ausschluss oder Verweis ist dem Schüler/ Schülerin und seinen/ ihren Erziehungsberechtigten in der Konferenzsitzung, die hierüber entscheiden soll, Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Betroffenen haben das Recht eine weitere Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen.

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgt ohne die betroffenen Personen.

Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten!

5. Festlegung der Änderungsregularien

Änderungen dieser Schulordnung können beantragt werden von a) dem Kollegium, b) dem Vereinsvorstand und c) vom Elternrat. Im Schulrat ist darüber zu beraten.

Gezeichnet und nachgearbeitet

Vom Kollegium
i.A. U. Nicolai

Lehrerordnung / Kollegiale Ordnung

Die Lehrer haben die Pflicht, die Schülerinnen und Schüler in der Schule, auf dem Schulgelände, an Haltestellen am Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.

Geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Schule, sowie geeignete Erziehungsberechtigte können mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht betraut werden. (Die Beauftragung muss dokumentiert werden).

Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf den gesamten Zeitraum des Unterrichtsbetriebes und der Schulveranstaltungen.

Die Aufsicht führenden Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen anvertrauten Schüler vor Schaden bewahrt werden und anderen keinen Schaden zufügen.

Pause:

Die Pausenaufsicht muss so organisiert werden, dass die aufsichtsführenden Personen Einblick bekommen in die Bereiche, in denen sich Schüler und Schülerinnen während der Pause aufhalten. Die im Schulgebäude verbleibenden Lehrkräfte haben die aufsichtsführenden Personen zu unterstützen.

Eine für die Pausenaufsicht eingeteilte Person, die sich nicht in diesen Bereichen aufhält, verletzt ihre Aufsichtspflicht. Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt auch vor, wenn eine Lehrkraft den Klassenraum während des Unterrichts verlässt. In diesem Falle muss sie für Ersatz der Aufsicht sorgen. Ist das umsetzbar?

Verlassen des Schulgrundstücks:

Die Schüler und Schülerinnen dürfen nicht unbefugt das Schulgrundstück verlassen. Die aufsichtsführenden Personen haben notfalls die Schüler am Verlassen des Schulgrundstücks zu hindern. Einzelnen Schülern kann das Verlassen des Grundstücks im Einzelfall gestattet werden. Wie ist der Mensabesuch geregelt?

Ausflüge/ Klassenfahrten: Die diesbezüglichen Regeln werden klassenintern vorher mit den Kindern besprochen und den Eltern mitgeteilt. Bei Schulfahrten ist für bestimmte Aktionen vorher die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

Ungeeignete Maßnahmen

Als ungeeignete Erziehungsmittel gelten:

- a. Kränkende und ehrverletzende Äußerungen, Drohungen und das Erregen von Angst.
- b. Verweisung des Kindes aus dem Unterrichtsraum ohne Aufsicht. (Aufsichtspflichtverletzung!)
- c. Eintragungen ins Klassenbuch (Datenschutz!) Der Zusammenhang ist nicht ersichtlich.